



SATZUNG des Vereins GWPR Deutschland e.V. Neufassung vom 07.05.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „GWPR Deutschland e.V.“ Der Verein ist im Register eingetragen. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Bei dem Verein handelt es sich um ein Netzwerk erfahrener Kommunikatorinnen, die in Unternehmen, Beratungsgesellschaften, Agenturen, Verbänden, bei Branchen-Dienstleistern oder selbständig arbeiten. Im Vergleich zu anderen Berufen arbeiten in der Kommunikation traditionell sehr viele Frauen; es bekleiden allerdings im Verhältnis nur wenige Frauen Führungspositionen.

Ziel des Vereins ist es, Frauen zu ermutigen und sie dabei zu unterstützen, Führung in Kommunikationsberufen zu übernehmen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen und Veranstaltungen und darüber die Möglichkeit für einen persönlichen Austausch, firmenübergreifendes Sparring und Mentoring. Der Zweck des Vereins kann durch Antrag eines Mitgliedes und einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erweitert werden. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder sowie interessierter Dritter erreicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Plan International Deutschland e.V., Bramfelder Straße 70, 22305 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Unterstützung von Frauen zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Frauen in Kommunikationsberufen sein, die in Unternehmen, Beratungsgesellschaften, Agenturen, Verbänden, bei Branchen-Dienstleistern oder selbständig arbeiten. Dazu zählen nicht Journalistinnen, Werberinnen, Marketingfachfrauen oder ähnlich. Mitglieder müssen mindestens fünf Jahre Berufserfahrung haben. Juristische Personen oder Unternehmen mit anderer Rechtsform können Fördermitglied werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 10 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Das Ruhen der Mitgliedschaft soll dem Mitglied ermöglichen, höchstens für die Dauer von 12 Monaten aus dem aktiven Vereinsleben auszuschneiden. Als Gründe werden vom Vorstand akzeptiert: Sabbatical, Elternzeit, Jobwechsel, Neuorientierung, schwierige wirtschaftliche Situation, Pflege von Angehörigen.

Zu diesem Zweck werden folgende Regeln festgelegt

(2) Rechte und Pflichten während des Ruhens der Mitgliedschaft

a) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Rechte gegenüber dem Verein; das Recht zur satzungsgemäßen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

b) Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied keine Pflichten gegenüber dem Verein; insbesondere werden vom Mitglied über bereits gezahlte Beiträge hinaus keine Beiträge erhoben. Bereits gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet.

(3) Beginn des Ruhens der Mitgliedschaft

a) Das Ruhen der Mitgliedschaft ist vom Mitglied in Textform beim Vorstand mit Angabe des Grundes und einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats, mit dem das Ruhen beginnen soll, zu beantragen. Der Vorstand gem. § 10 Abs. 1 der Satzung entscheidet über den Antrag.

(4) Ende des Ruhens der Mitgliedschaft

Mit dem Ende des Ruhens der Mitgliedschaft treten für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein entsprechend der ursprünglichen Mitgliedschaft wieder in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig neu berechnet.

Das Ruhen der Mitgliedschaft endet

a) durch satzungsgemäßes Ende der Mitgliedschaft. In diesem Falle werden, analog der normalen Kündigung, dem Mitglied keine Beiträge zurückerstattet.

b) automatisch mit Überschreiten einer Ruhedauer von 12 Monaten;

c) durch Wiederaufnahme der Mitgliedschaft; diese ist vom Mitglied beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Monats zu erklären, mit dem die Mitgliedschaft wieder beginnen soll

(5) Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

In diesem Falle wird grundsätzlich verfahren wie bei einem Eintritt. Das Mitglied behält seine ursprüngliche Mitgliedsnummer.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft enden durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch persönliche Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Gründe für einen Ausschluss können sein: grobe oder länger andauernde Verstöße gegen die Satzung, das Verursachen erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern, eine Schädigung des Ansehens des Vereins durch die Publikation von Ansichten, die dem Grundgedanken des Vereins entgegenstehen und die strafrechtliche Verurteilung eines Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen Jahresbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand in einer Beitragsordnung fest.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer Schatzmeisterin.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Bis zu sechs weitere Personen können in den erweiterten Vorstand berufen werden und übernehmen Fachverantwortung ohne Vertretungsberechtigung.

§ 11 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal alle zwei Jahre, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Verwendung möglicher Spenden, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Die Wahl des Vorstandes kann in einer Blockabstimmung erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, auch satzungsändernde Beschlüsse, grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt § 14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung wählt die Liquidatoren.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.05.2024